Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2011-06-30	Aktenzeichen: 10 20 13/28

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2011-06-30	2011-08-01

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeeordnung (NGO), in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schulbezirke für Grundschulen

(1) Der Schulbezirk 1 (Grundschule Brome) besteht aus den Ortsteilen Altendorf, Benitz, Brome, Wiswedel und Zicherie.
(2) Der Schulbezirk 2 (Grundschule Ehra-Lessien) besteht aus dem Ortsteil Ehra-Lessien.
(3) Der Schulbezirk 3 (Grundschule Parsau) besteht aus den Ortsteilen Ahnebeck, Bergfeld, Croya, Hoitlingen, Parsau und Tiddische.
(4) Der Schulbezirk 4 (Grundschule Voitze) besteht aus den Ortsteilen Tülau-Fahrenhorst und Voitze.

§ 2
Schulbezirk für Schulkindergärten

Für den Schulkindergarten Brome wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 3
Schulbezirk für Hauptschulen

Für die Hauptschule Rühen wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 4
Schulbezirk für Realschulen

Für die Realschule Rühen wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 5
Schulbezirk für Grundschulen mit Ganztagsbetrieb

Für die Ganztagsgrundschule Rühen wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.2004 außer Kraft.

Brome, 2011-06-30

gez. Bammel

Jürgen Bammel
Samtgemeindebürgermeister